

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 30. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2023)

zum Thema:

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

und **Antwort** vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17524
vom 30.11.2023
über Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage sind die dreizehn Leistungsbehörden um Zulieferung gebeten worden. Soweit von dort Antworten zugegangen sind, sind sie in die nachfolgenden Antworten eingeflossen.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht vor, dass in Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Unter gewissen Voraussetzungen sollen zudem soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.¹ Sinn und Zweck von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG ist es, die Leistungsberechtigten mittels niedrigschwelliger Angebote für Arbeitsgelegenheiten an den Arbeitsmarkt heranzuführen². „Dabei können die Teilnehmenden die Grundregeln des gesellschaftlichen Lebens in unserem Land kennenlernen und auch Sprachkenntnisse erwerben. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zum Gemeinwohl.“³

¹ § 5 Arbeitsgelegenheiten, Asylbewerberleistungsgesetz ([AsylbLG](#)).

² Rundschreiben Soz Nr. 01/2017 über Verfahren zur Schaffung und Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sowie zur Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes "FIM" nach § 5a AsylbLG. In: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_01-572054.php. (Zugriff: 20.11.2023).

³ Ebd.

1. Wie vielen Leistungsberechtigten, die keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit haben, wurde eine Gelegenheit zur Arbeit (gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG) geboten bzw. die Gewährung einer Arbeitsgelegenheit erteilt? Bitte um jährliche Angaben für den Zeitraum 2018 bis 2023.

Zu 1.: Die Anzahl der Personen, die an Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG teilgenommen haben, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Behörde	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sozialamt Charlottenburg-Wilmersdorf	3	4	3	2	2	0
Sozialamt Friedrichshain-Kreuzberg	Fehlmeldung					
Sozialamt Lichtenberg	Fehlanzeige					
Sozialamt Marzahn-Hellersdorf	0	0	0	0	0	0
Sozialamt Mitte	Geschätzt 10-15 Personen					
Sozialamt Neukölln	0	0	0	0	0	0
Sozialamt Pankow	Ca. 6 Personen jährlich					
Sozialamt Spandau	Keine Angaben möglich (k.A.)				2	k.A.
Sozialamt Steglitz-Zehlendorf	Keine Angaben möglich, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt					
Sozialamt Tempelhof-Schöneberg	Im Schnitt 20 Personen					Etwa 20
Sozialamt Treptow-Köpenick	Keine Angaben möglich					
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)	500	307	189	180	254	253

Zur Anzahl der unterbreiteten Angebote ist keine Aussage möglich, da diese Daten nicht erhoben werden.

2. In welcher Höhe belief sich im selben Zeitraum die den Leistungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG für die geleistete Arbeit ausgezahlte Aufwandsentschädigung? In welcher Höhe beliefen sich die über der pauschalen Aufwandsentschädigung bei externen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG entstehenden Kosten?

Zu 2.: Für die geleistete Arbeit wurde im genannten Zeitraum eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent pro Stunde erbracht. Die ggf. darüber hinaus geltend gemachten Aufwendungen werden in der Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Die Ausgaben für die nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) insgesamt geleisteten Aufwandsentschädigungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Behörde	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sozialamt Charlottenburg- Wilmersdorf	2.048,00	2.550,80	448,00	488,80	385,60	0,00 Euro
Sozialamt Friedrichshain- Kreuzberg	Fehlmeldung					
Sozialamt Lichten- berg	Fehlanzeige					
Sozialamt Marzahn- Hellersdorf	0	0	0	0	0	0
Sozialamt Neukölln	0	0	0	0	0	0
Sozialamt Pankow	Verweis auf § 5 Abs. 2 AsylbLG – 80 Cent pro geleisteter Stunde					
Sozialamt Spandau	Pro Person und Monat 64 Euro					
Sozialamt Steglitz- Zehlendorf	Keine Angaben möglich, da eine statistische Erfassung nicht erfolgt					
Sozialamt Tempel- hof-Schöneberg	Pro Person und Monat höchstens 64 EUR					
Sozialamt Treptow- Köpenick	Keine Angaben möglich					
Landesamt für Flüchtlingsange- legenheiten (LAF)	249.512	187.487	131.684	80.937	108.694	85.142 EUR

3. Wie lange dauerte im Durchschnitt die Wahrnehmung einer (o. g.) Arbeitsgelegenheit?

Zu 3.: Die Leistungsbehörden konnten hierzu mangels statistischer Erfassung überwiegend keine Angaben machen.

Das Sozialamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat mitgeteilt, dass pro Person 19,6 Monate Arbeitsgelegenheiten wahrgenommen worden sind. Im Sozialamt Mitte werden die Arbeitsgelegenheiten in einer Gemeinschaftsunterkunft fortlaufend wahrgenommen. Zur Beschäftigungszeit liegen ansonsten keine Daten vor. Im Sozialamt Pankow sind monatlich bis zu 80 Stunden Arbeitsgelegenheiten pro Person geleistet worden.

4. Wie oft kam es nach Kenntnis des Senats zum Abbruch der Teilnahme an o. g. Arbeitsgelegenheiten und sofern zutreffend, woran lag dies hauptsächlich?

Zu 4.: Die Leistungsbehörden konnten hierzu keine Angaben machen, da entsprechende Informationen nicht erhoben werden.

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) hat darauf hingewiesen, dass dort die Maßnahmen häufig durch den Rechtskreiswechsel in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Zweites Buch oder durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung abgebrochen werden.

5. Wie viele der zur Verfügung gestellten bzw. der besetzten Stellen betrafen:

5.1 Arbeitsgelegenheiten in Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG)?

Zu 5.1: Grundsätzlich kann jede vertragsgebundene Einrichtung des LAF bis zu 50 Stellen für die gemeinnützige zusätzliche Arbeit (GzA) anbieten. Da die Anzahl der Unterkünfte variiert, kann dies so nicht beziffert werden.

Wie bereits dargestellt sind die Personen, die durch das Sozialamt Mitte Leistungen nach § 5 AsylbLG erhalten, in einer Gemeinschaftsunterkunft des LAF tätig. Auch die durch die Sozialämter Pankow und Spandau betreuten Personen sind in Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt bzw. eingesetzt gewesen.

5.2 Arbeitsgelegenheiten bzw. Stellen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG)?

Zu 5.2: Aktuell sind beim LAF vier Träger mit laufenden GzA-Maßnahmen hinterlegt. Die genaue Anzahl der angebotenen Stellen wird statistisch nicht erfasst.

Im Übrigen liegen den Sozialämtern keine Daten vor bzw. sind Fehlanzeigen gegeben worden.

6. Wo und durch wen konnten die durch staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger angebotenen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden? Wie viele der freien Stellen (staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen), die jeweils zur Verfügung gestellt wurden, konnten besetzt werden? (Bitte Antworten für den Zeitraum 2018 bis 2023 aufschlüsseln, sofern möglich nach Träger, Art und Ort des Einsatzes).

Zu 6.: Der überwiegende Teil an Arbeitsgelegenheiten wird über die vertragsgebundenen Unterkünfte des LAF bereitgestellt. Im Jahr 2023 haben sich 42 Unterkünfte und vier Vereine aktiv an diesen Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten beteiligt.

Das LAF bietet den teilnehmenden Unterkünften auf Antrag durchschnittlich 50 Plätze zur Vergabe an Personen der Zielgruppe an. Daraus ergibt sich ein aktuelles Kontingent von rund 2.200 nutzbaren Plätzen.

Bezogen auf die Anzahl der Besetzung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt in dieser Form keine statistische Erfassung.

Berlin, den 20. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung